
Steuergesetz

Änderung vom 12.03.2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: —

Geändert: **642.1** | 642.100 | 832.1 | 836.1 | 850.1 | 850.4 | 850.6

Aufgehoben: 642.110

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 37 und 38 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Botschaft des Staatsrates vom 19. Juni 2019;

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 2018 über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF);

eingesehen die Änderungen des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG);

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Der Erlass Steuergesetz (StG) vom 10.03.1976¹⁾ (Stand 15.04.2019) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu)

1.2. Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit (Überschrift geändert)

¹⁾ SGS [642.1](#)

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie im Kanton Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten unterhalten, Grundstücke besitzen, nutzen oder damit handeln.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*

² Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- a) (neu) im Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben;
- b) (neu) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder andere Vergütungen beziehen;
- c) (neu) Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;
- d) (neu) Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton ausgerichtet werden;
- e) (neu) Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge erhalten;
- f) (neu) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes;
- g) (neu) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln.

³ Kommen die Entgelte nicht den vorstehend genannten Personen, sondern Dritten zu, sind diese hierfür steuerpflichtig.

⁴ Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens oder ein freier Beruf ganz oder teilweise ausgeübt wird. Betriebsstätten sind insbesondere Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie Bau- und Montagestellen von mindestens 12 Monaten Dauer.

Art. 4

Aufgehoben.

Art. 14c (neu)

Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit

¹ Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit sind die Artikel 88a und 88b sinngemäss anwendbar.

Art. 16 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

Art. 16a Abs. 1

¹ Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c gilt auch:

- b) (geändert) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Reserven aus Kapitaleinlagen nach Artikel 16b übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

Art. 16b (neu)

Kapitaleinlagenprinzip

¹ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

² Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 1 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

³ Absatz 2 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:

- a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Artikel 84 Absatz 1 Buchstabe c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Artikel 84 Absatz 1 Buchstabe d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;
- b) die zum Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach Artikel 84 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;
- c) im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

⁴ Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.

⁵ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

Art. 20 Abs. 1

¹ Einkommenssteuerfrei sind:

- i) (geändert) die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Geldspielgesetz (BGS) zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;

- i^{bis}) (neu) die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
- i^{ter}) (neu) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
- j) (geändert) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1'000 Franken nicht überschritten wird;
- k) (neu) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 8'000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt.

Art. 27a (neu)

Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbstständiger Erwerbstätigkeit

¹ Für den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist Artikel 88e sinngemäss anwendbar.

Art. 28 Abs. 2 (geändert), **Abs. 2^{bis}** (neu), **Abs. 4** (geändert)

² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abzugsfähig sind. Dasselbe gilt für Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau. Es gelten die Abzüge bei der direkten Bundessteuer.

^{2bis} Investitionskosten und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau nach Absatz 2 sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in der die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

⁴ Der Steuerpflichtige kann für Grundstücke des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Es gilt der entsprechende Pauschalabzug bei der direkten Bundessteuer.

Art. 31 Abs. 1

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- g) (geändert) [FR: (unverändert)] für jeden Schüler der öffentlichen Orientierungs- und Mittelschulstufe pro Jahr maximal 5'000 Franken der effektiven Kosten für Internat oder Gastfamilie;
- i) (geändert) für freiwillig Pflegende 5'000 Franken. Der Abzug wird gewährt, wenn die Pflege regelmässig erbracht wird und wenn feststeht, dass diese Person ohne die entsprechenden Hilfeleistungen in einem Pflegeheim oder in einer Institution untergebracht werden müsste; der Gesundheitszustand der Person und die erbrachte Pflegeleistung müssen durch einen Arzt oder das Sozialmedizinische Zentrum bestätigt werden. Wird die Pflegeleistung zwecks Verbleibs zu Hause durch mehrere Personen erbracht, wird der Abzug unter ihnen aufgeteilt.

Art. 32 Abs. 3 (geändert) [FR: (unverändert)], **Abs. 6** (geändert)

³ Abzüge:

- b) (geändert) Unter Vorbehalt des Buchstabens c wird den Steuerpflichtigen, die keinen Anspruch auf die Ermässigung laut Buchstabe a haben, ein Abzug vom steuerbaren Nettoeinkommen von 20'000 Franken gewährt. Dieser Abzug nimmt um jeweils 2'000 Franken für jede weiteren angebrochenen 1'500 Franken ab, die das steuerbare Nettoeinkommen von 20'000 Franken übersteigen. Der Abzug entfällt, sobald das steuerbare Nettoeinkommen 33'500 Franken überschreitet.

⁶ Der Steuerpflichtige, der von der Einkommenssteuer nicht erfasst wird, schuldet eine Mindeststeuer von 10 Franken. Artikel 167 bleibt vorbehalten.

Art. 33a Abs. 2 (geändert), **Abs. 5** (geändert), **Abs. 6** (geändert)

² Artikel 108e Absatz 1 Buchstabe a gilt sinngemäss.

⁵ Das Recht auf eine Bezugsprovision nach Artikel 108e Absatz 4 wird auf die zuständige AHV-Ausgleichskasse übertragen.

⁶ Der Staatsrat regelt die Einzelheiten unter Berücksichtigung von Artikel 108e.

Art. 33c Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)], **Abs. 2** (geändert)

¹ Gewinne aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen werden zu 50 Prozent der ordentlichen Tarife besteuert. Die Besteuerung erfolgt gesondert vom übrigen Einkommen in dem Steuerjahr, in dem die Gewinne zugeflossen sind.

² Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben i^{bis} bis j steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens 5'000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben i^{bis} werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25'000 Franken, abgezogen.

Art. 54 Abs. 1

¹ Zum unbeweglichen Vermögen gehören namentlich:

b) *Aufgehoben*.

Art. 74 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Juristische Personen mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons sind steuerpflichtig, wenn sie:

- a) (geändert) Teilhaber an Geschäftsbetrieben im Kanton sind;
- b) (geändert) im Kanton Betriebsstätten unterhalten;
- c) (geändert) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichzuachtende persönliche Nutzungsrechte haben;
- d) (neu) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.

² Juristische Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:

- a) (geändert) Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;
- c) (geändert) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln.

Art. 84 Abs. 3^{bis} (neu), **Abs. 5** (aufgehoben)

^{3bis} Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung auf eine ausländische Konzerngesellschaft, wird für die Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der Beteiligung die Besteuerung aufgeschoben. Der Steueraufschub entfällt, wenn die übertragene Beteiligung an einen konzernfremden Dritten veräussert wird, wenn die Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte übertragen wurden, ihre Aktiven und Passiven in wesentlichem Umfang veräussert oder wenn sie liquidiert wird.

⁵ *Aufgehoben.*

Art. 88a (neu)

Patente und vergleichbare Rechte: Begriffe

¹ Als Patente gelten:

- a) Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000 mit Benennung Schweiz;
- b) Patente nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954;
- c) ausländische Patente, die den Patenten nach den Buchstaben a oder b entsprechen.

² Als vergleichbare Rechte gelten:

- a) ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954 und deren Verlängerung;
- b) Topographien, die nach dem Topographengesetz vom 9. Oktober 1992 geschützt sind;
- c) Pflanzensorten, die nach dem Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975 geschützt sind;
- d) Unterlagen, die nach dem Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000 geschützt sind;
- e) Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 ein Berichtschutz besteht;
- f) ausländische Rechte, die den Rechten nach den Buchstaben a–e entsprechen.

Art. 88b (neu)

Patente und vergleichbare Rechte: Besteuerung

¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

² Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.

³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug nach Artikel 88e zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden. Auf Antrag der Gesellschaft können die stillen Reserven innert 5 Jahren ab Beginn der ermässigten Besteuerung besteuert werden. Der kantonale und kommunale Steuersatz beträgt jeweils 2 Prozent.

⁴ Der Bundesrat erlässt weiterführende Bestimmungen, insbesondere:

- a) zur Berechnung des ermässigt steuerbaren Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten, namentlich zum Nexusquotienten;
- b) zur Anwendung der Regelung auf Produkte, die nur geringe Abweichungen voneinander aufweisen und denen dieselben Patente und vergleichbaren Rechte zugrunde liegen;
- c) zu den Dokumentationspflichten;
- d) zum Beginn und Ende der ermässigten Besteuerung, und
- e) zur Behandlung der Verluste aus Patenten und vergleichbaren Rechten.

Art. 88c (neu)

Berechnung des Reingewinnes. Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht

¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.

² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach Artikel 79 Absatz 1 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.

³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.

⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.

Art. 88d (neu)

Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht

¹ Endet die Steuerpflicht, werden die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.

² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Artikel 79 Absatz 1 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

Art. 88e (neu)

Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

¹ Auf Antrag kann der Steuerpflichtige Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, um höchstens 50 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus als Abzug geltend machen.

² Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation.

³ Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf:

- a) dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 Prozent dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person;

- b) 80 Prozent des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.

⁴ Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.

Art. 88f (neu)

Entlastungsbegrenzung

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach den Artikeln 88b Absätze 1 und 2, 88e und T1-2 darf nicht höher sein als 50 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach den Artikel 90 und 91 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.

² Es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.

Art. 89 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird ratenweise gemäss folgenden Ansätzen erhoben:

- a) (geändert) 2,25 Prozent für die ersten 250'000 Franken;
b) (geändert) 5,2 Prozent ab 250'001 Franken.

Die Steuer kann jedoch vor den in den Artikeln 88b, 88e und T1-2 vorgesehenen Abzügen nicht weniger als 2,25 Prozent betragen.

Art. 92

Aufgehoben.

Art. 92a

Aufgehoben.

Art. 92b

Aufgehoben.

Art. 97

Aufgehoben.

Art. 99 Abs. 3 (geändert)

³ Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach Artikel 90, auf Patente und vergleichbare Rechte nach Artikel 88a sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, wird um 90 Prozent reduziert.

Art. 100 Abs. 2 (geändert)

² Eigenkapital unter 100'000 Franken wird nicht besteuert.

Art. 101 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Grundstücksteuer der juristischen Personen wird auf dem Steuerwert der Grundstücke ohne Abzug von Schulden erhoben. Artikel 54 gilt sinngemäss.

Art. 104 Abs. 1 (geändert)

¹ Auf die Bruttoeinnahmen des Detailhandels wird die Steuer zum Ansatz von 1,2 Promille erhoben. Auf alle übrigen Einnahmen beträgt der Ansatz 0,3 Promille.

Art. 108 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 4** (aufgehoben), **Abs. 5** (aufgehoben), **Abs. 6** (aufgehoben), **Abs. 7** (aufgehoben), **Abs. 8** (aufgehoben), **Abs. 9** (aufgehoben)

Der Quellensteuer unterworfenen Arbeitnehmer (Überschrift geändert)

¹ Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, die im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit einer Quellensteuer. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 33a unterstehen.

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

⁶ *Aufgehoben.*

⁷ *Aufgehoben.*

⁸ *Aufgehoben.*

⁹ *Aufgehoben.*

Titel nach Art. 108 (geändert)

1.3.2 Besteuerungsgrundsätze

Art. 108a Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

Steuerbare Leistungen (Überschrift geändert)

¹ Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*

² Steuerbar sind:

- a) (neu) die Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit nach Artikel 108 Absatz 1, die Nebeneinkünfte wie geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie Naturalleistungen, nicht jedoch die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung nach Artikel 13 Absatz 1;
- b) (neu) die Ersatzeinkünfte, und
- c) (neu) die Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).

³ Naturalleistungen und Trinkgelder werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.

⁴ Die in Artikel 32 Absatz 6 vorgesehene Mindeststeuer wird an der Quelle erhoben.

Art. 108b Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu)

Quellensteuerabzug (Überschrift geändert)

¹ Die kantonale Steuerverwaltung bestimmt die Höhe des Steuerabzuges entsprechend den für die Einkommenssteuer geltenden Steuersätzen der direkten Bundessteuer, der Kantons- und Gemeindesteuer. Die Gemeindesteuer wird mit einer durchschnittlichen Indexierung und einem durchschnittlichen Koeffizienten berechnet. Die kantonale Steuerverwaltung berechnet auf diese Weise die Höhe des Quellensteuerabzugs.

² Der Quellensteuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, trägt ihrem Gesamteinkommen Rechnung.

³ Berufskosten, Versicherungsprämien sowie der Abzug für Familienlasten und der Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten werden pauschal berücksichtigt. Die kantonale Steuerverwaltung veröffentlicht die einzelnen Pauschalen.

⁴ Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) legt zusammen mit den Kantonen einheitlich fest, wie insbesondere der 13. Monatslohn, Gratifikationen, unregelmässige Beschäftigung, Stundenlöhne, Teilzeit- oder Nebenerwerb sowie Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 AHVG und welche satzbestimmenden Elemente zu berücksichtigen sind. Die ESTV regelt zusammen mit den Kantonen weiter wie bei Tarifwechsel, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen sowie Leistungen vor Beginn und nach Beendigung der Anstellung zu verfahren ist.

Art. 108c Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (neu), **Abs. 6** (neu)

Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung (Überschrift geändert)

¹ Personen, die nach Artikel 108 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn:

- a) (neu) ihr Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr einen bestimmten Betrag erreicht oder übersteigt, oder
- b) (neu) sie über Vermögen und Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen.

² Das Eidgenössische Finanzdepartement legt den Betrag nach Absatz 1 Buchstabe a in Zusammenarbeit mit den Kantonen fest.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*

³ Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt auch, wer mit einer Person nach Absatz 1 in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

⁴ Personen mit Vermögen und Einkünften nach Absatz 1 Buchstabe b müssen das Formular für die Steuererklärung bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der zuständigen Behörde verlangen.

⁵ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.

⁶ Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

Art. 108d Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (neu), **Abs. 5** (neu)

Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag (Überschrift geändert)

¹ Personen, die nach Artikel 108 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen nach Artikel 108c Absatz 1 erfüllen, werden auf Antrag hin nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.

² Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit dem Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

³ Er muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Für Personen, die die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags zum Zeitpunkt der Abmeldung.

⁴ Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden direkten Bundessteuer, Kantons- und Gemeindesteuer auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

⁵ Artikel 108c Absätze 5 und 6 ist anwendbar.

Art. 108e Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu)

Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung (Überschrift geändert)

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet:

- a) (neu) bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer vom Arbeitnehmer einzufordern;

- b) (neu) dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;
- c) (neu) die Steuern periodisch der zuständigen Steuerbehörde abzuliefern, mit ihr hierüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

² Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn der Arbeitnehmer in einem andern Kanton Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

⁴ Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision von 2 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags. Für Kapitaleleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitaleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde. Die Bezugsprovision wird auf 1 Prozent herabgesetzt, falls der Schuldner der steuerbaren Leistung die Abrechnungen in Papierform einreicht. Die zuständige Steuerbehörde kann die Bezugsprovision streichen, wenn der Schuldner der steuerbaren Leistung Verfahrenspflichten verletzt.

Art. 108f

Aufgehoben.

Art. 108g

Aufgehoben.

Art. 108h

Aufgehoben.

Art. 108i

Aufgehoben.

Art. 108j

Aufgehoben.

Titel nach Art. 108j (geändert)

1.3.3 Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz

Art. 109 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Der Quellensteuer unterworfenen Arbeitnehmer (Überschrift geändert)

¹ Im Ausland wohnhafte Grenzgänger, Wochenaufhalter und Kurzaufhalter unterliegen für ihr in der Schweiz erzielter Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit der Quellensteuer nach den Artikeln 108a und 108b. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 33a unterstehen.

² Ebenfalls der Quellensteuer nach den Artikeln 108a und 108b unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.

Art. 109a (neu)

Künstler, Sportler und Referenten

¹ Im Ausland wohnhafte Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler, Musiker und Artisten sowie Sportler und Referenten sind für Einkünfte aus ihrer in der Schweiz ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen steuerpflichtig. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem Künstler, Sportler oder Referenten selbst, sondern einem Dritten zufließen, der seine Tätigkeit organisiert hat.

² Der Steuersatz beträgt:

- a) 4 Prozent für den Kanton und 4 Prozent für die Gemeinde bei Tageseinkünften bis 200 Franken;
- b) 6 Prozent für den Kanton und 6 Prozent für die Gemeinde bei Tageseinkünften von 201 bis 1'000 Franken;
- c) 8 Prozent für den Kanton und 8 Prozent für die Gemeinde bei Tageseinkünften von 1'001 bis 3'000 Franken;

- d) 10 Prozent für den Kanton und 10 Prozent für die Gemeinde bei Tageseinkünften über 3'001 Franken.

Das Departement, dem die Finanzen zugeteilt sind, überprüft periodisch diese Beträge unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lebenshaltungskosten.

³ Als Tageseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten. Diese betragen:

- a) 50 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Künstlern;
- b) 20 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Sportlern sowie Referenten.

⁴ Der mit der Organisation der Darbietung im Kanton beauftragte Veranstalter ist für die Steuer solidarisch haftbar.

Art. 109b (neu)

Verwaltungsräte

¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig. Dies gilt auch, wenn diese Vergütungen einem Dritten zufließen.

² Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von ausländischen Unternehmungen, die im Kanton Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zu Lasten dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

³ Die Steuer beträgt 10 Prozent der Bruttoeinkünfte für den Kanton und 10 Prozent für die Gemeinde.

Art. 109c (neu)

Hypothekargläubiger

¹ Im Ausland wohnhafte Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind, sind für die ihnen ausgerichteten Zinsen steuerpflichtig.

² Die Steuer beträgt 7,5 Prozent der Bruttoeinkünfte für den Kanton und 7,5 Prozent für die Gemeinde.

Art. 109d (neu)

Empfänger von Vorsorgeleistungen aus öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis

¹ Im Ausland wohnhafte Empfänger von Pensionen, Ruhegehältern oder anderen Vergütungen, die sie aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton Wallis erhalten, sind für diese Leistungen steuerpflichtig. Kapitaleleistungen werden nach Massgabe von Artikel 33b besteuert.

² Der kantonale Steuersatz beträgt:

- a) 4 Prozent für Bruttoeinkünfte von 0 bis 40'000 Franken;
- b) 7 Prozent für Bruttoeinkünfte von 40'001 bis 80'000 Franken;
- c) 10 Prozent für Bruttoeinkünfte über 80'001 Franken.

³ Für die Gemeinde gelten die gleichen Steuersätze.

Art. 109e (neu)

Empfänger von privatrechtlichen Vorsorgeleistungen

¹ Im Ausland wohnhafte Empfänger von Leistungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton sind hierfür steuerpflichtig. Kapitaleleistungen werden nach Massgabe von Artikel 33b besteuert.

² Der kantonale Steuersatz beträgt:

- a) 4 Prozent für Bruttoeinkünfte von 0 bis 40'000 Franken;
- b) 7 Prozent für Bruttoeinkünfte von 40'001 bis 80'000 Franken;
- c) 10 Prozent für Bruttoeinkünfte über 80'001 Franken.

³ Für die Gemeinde gelten die gleichen Steuersätze.

Art. 109f (neu)

Empfänger von gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen

¹ Personen, die zum Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus Mitarbeiterbeteiligungen gemäss Artikel 13b Absatz 3 im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil nach Artikel 13d anteilmässig besteuert.

² Der Steuersatz beträgt 10 Prozent des geldwerten Vorteils für den Kanton und 10 Prozent für die Gemeinde.

Art. 109g (neu)

Abgegoltene Steuer

¹ Die Quellensteuer tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

Art. 109h (neu)

Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag

¹ Personen, die nach Artikel 109 der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:

- a) der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehegatten, in der Schweiz steuerbar ist;
- b) ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist, oder
- c) eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind.

² Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

³ Das eidgenössische Finanzdepartement präzisiert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Voraussetzungen nach Absatz 1 und regelt das Verfahren.

Art. 109i (neu)

Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen

¹ Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge, können die zuständigen kantonalen Steuerbehörden von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person verlangen.

² Das Eidgenössische Finanzdepartement legt in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Voraussetzungen fest.

Art. 109j (neu)

Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet:

- a) bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen die geschuldete Steuer vom Steuerpflichtigen einzufordern;
- b) dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;
- c) die Steuern periodisch der zuständigen Steuerbehörde abzuliefern;
- d) die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; der Arbeitgeber schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

² Der Quellensteuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person in einem andern Kanton steuerpflichtig ist.

³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

⁴ Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision von 2 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags. Für Kapitaleleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitaleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde. Die Bezugsprovision wird auf 1 Prozent herabgesetzt, falls der Schuldner der steuerbaren Leistung die Abrechnungen in Papierform einreicht. Die zuständige Steuerbehörde kann die Bezugsprovision streichen, wenn der Schuldner der steuerbaren Leistung Verfahrenspflichten verletzt.

Titel nach Art. 109j (neu)

1.3.4 Erhebung der Quellensteuer im interkantonalen und interkommunalen Verhältnis

Art. 110 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

Örtliche Zuständigkeit (Überschrift geändert)

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung berechnet und erhebt die Quellensteuer wie folgt:

- a) (neu) für Arbeitnehmer nach Artikel 108: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Arbeitnehmer bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat;
- b) (neu) für Personen nach den Artikeln 109, 109b, 109d, 109e und 109f: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Schuldner der steuerbaren Leistung bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt oder nach dem Recht jenes Kantons seinen Sitz oder die Verwaltung hat; wird die steuerbare Leistung von einer Betriebsstätte in einem anderen Kanton oder von der Betriebsstätte eines Unternehmens ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz ausgerichtet, richten sich die Berechnung und die Erhebung der Quellensteuer nach dem Recht des Kantons, in dem die Betriebsstätte liegt;
- c) (neu) für Personen nach Artikel 109a: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Künstler, Sportler oder Referent seine Tätigkeit ausübt;
- d) (neu) für Personen nach Artikel 109c: nach dem Recht jenes Kantons, in dem sich das Grundstück befindet.

² Ist der Arbeitnehmer nach Artikel 109 Wochenaufenthalter, so gilt Absatz 1 Buchstabe a sinngemäss.

³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung überweist die Quellensteuer an den nach Absatz 1 zuständigen Kanton.

⁴ Für die nachträgliche ordentliche Veranlagung ist zuständig:

- a) (neu) für Arbeitnehmer nach Absatz 1 Buchstabe a: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte;
- b) (neu) für Personen nach Absatz 1 Buchstabe b: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht erwerbstätig war;
- c) (neu) für Arbeitnehmer nach Absatz 2: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht Wochenaufenthalt hatte.

Art. 110a Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben)

Interkantonaies Verhältnis (Überschrift geändert)

¹ Der nach Artikel 110 Absatz 4 zuständige Kanton hat Anspruch auf allfällige im Kalenderjahr an andere Kantone überwiesene Quellensteuerbeträge. Zu viel bezogene Steuern werden dem Arbeitnehmer zurückerstattet, zu wenig bezogene Steuern nachgefordert.

² Die Kantone leisten einander bei der Erhebung der Quellensteuer unentgeltliche Amts- und Rechtshilfe.

³ *Aufgehoben.*

Art. 110b Abs. 2 (geändert) [FR: (unverändert)], **Abs. 3** (geändert)

Interkommunale Steuerpflicht (Überschrift geändert)

² Der kommunale Besteuerungsort befindet sich für:

- a) (geändert) Steuerpflichtige gemäss Artikel 108: in der Wohnsitzgemeinde;
- b) (geändert) Steuerpflichtige gemäss den Artikeln 109 und 109a: in der Gemeinde, in der sie ihre Erwerbstätigkeit ausüben;
- c) (geändert) Steuerpflichtige gemäss den Artikeln 109b, 109d und 109e: in der Gemeinde, in der sich der Sitz, die tatsächliche Verwaltung oder die Betriebsstätte der Unternehmung oder die Einrichtung, welche die Leistungen ausrichtet, befindet;
- d) (geändert) Steuerpflichtige gemäss Artikel 109c: in der Gemeinde, in der sich die Liegenschaft befindet.

³ Die kantonale Steuerverwaltung erstellt mindestens einmal jährlich eine Abrechnung der Anteile, die dem Bund, dem Kanton und den Gemeinden zustehen.

Art. 127

Aufgehoben.

Art. 133 Abs. 4 (neu)

⁴ Zudem haben Kapitalgesellschaften und Genossenschaften das ihrer Veranlagung zur Gewinnsteuer dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht auszuweisen. Dieses besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Reserven aus Kapitaleinlagen nach Artikel 16b, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

Art. 134a (neu)

d) Notwendige Vertretung

¹ Die Steuerbehörden können verlangen, dass Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland einen Vertreter in der Schweiz bezeichnen.

Art. 135 Abs. 3 (geändert) [FR: (unverändert)]

³ Die Arbeitgeber können dazu angehalten werden, der Veranlagungsbehörde die Lohnausweise ihres Personals abzugeben.

Titel nach Art. 145 (unverändert [FR: geändert])**1.6.4 Rechtsmittel bei Erhebung der Quellensteuer**

Art. 146 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)], **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (geändert), **Abs. 6** (geändert), **Abs. 7** (aufgehoben)

¹ Der Steuerpflichtige und der Schuldner der steuerbaren Leistung müssen auf Verlangen über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich und schriftlich Auskunft erteilen. Die Artikel 131 bis 136 gelten sinngemäss.

² Die steuerpflichtige Person kann von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen, wenn sie:

- a) (neu) mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach Artikel 108e oder 109j nicht einverstanden ist, oder
- b) (neu) die Bescheinigung nach Artikel 108e oder 109f vom Arbeitgeber nicht erhalten hat.

³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung kann von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

⁴ Er bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid verpflichtet, die Quellensteuer zu erheben.

⁵ Die steuerpflichtige Person kann von der Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung der von ihr geschuldeten Quellensteuer verpflichtet werden, wenn die ausbezahlte steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt wurde und ein Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.

⁶ Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so muss er dem Steuerpflichtigen die Differenz zurückzahlen.

⁷ *Aufgehoben.*

Art. 146a (neu)

Notwendige Vertretung

¹ Die Steuerbehörden können von einer steuerpflichtigen Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass sie einen Vertreter in der Schweiz bezeichnet.

² Personen, die nach Artikel 109h eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, müssen die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen. Wird keine Zustelladresse bezeichnet oder verliert die Zustelladresse während des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, so gewährt die zuständige Behörde der steuerpflichtigen Person eine angemessene Frist für die Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse. Läuft diese Frist unbenutzt ab, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden direkten Bundessteuer, Kantons- und Gemeindesteuer auf dem Erwerbseinkommen. Artikel 140 Absatz 3 gilt sinngemäss.

Art. 177 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinde erhebt von jeder mündigen natürlichen Person, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde hat, eine der Wohndauer entsprechende Kopfsteuer von 12 bis 24 Franken pro Jahr.

Art. 178 Abs. 3 (geändert), **Abs. 6** (unverändert) [FR: (geändert)]³ Abzüge:

- a) (geändert) für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, ermässigt sich die Steuer um 35 Prozent, jedoch mindestens um 600 Franken und höchstens um 4'500 Franken. Der Grosse Rat kann das Maximum auf 6'000 Franken anheben. Steht das Kind unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der getrennt besteuerten Eltern und wird der Sozialabzug für das Kind hälftig unter ihnen aufgeteilt (Art. 31 Abs. 1), hat jeder Elternteil Anspruch auf die Ermässigung von 35 Prozent, reduziert um die Hälfte, jedoch mindestens von 300 Franken und höchstens von 2'250 Franken;
- b) (geändert) unter Vorbehalt des Buchstabens c wird den Steuerpflichtigen, die keinen Anspruch auf die Ermässigung laut Buchstabe a haben, ein Abzug vom steuerbaren Nettoeinkommen von 20'000 Franken gewährt. Dieser Abzug nimmt um jeweils 2'000 Franken für jede weiteren angebrochenen 1'500 Franken ab, die das steuerbare Nettoeinkommen von 20'000 Franken übersteigen. Der Abzug entfällt, sobald das steuerbare Nettoeinkommen 33'500 Franken überschreitet;
- c) (geändert) die unter den Buchstaben a und b vorgesehenen Abzüge werden nicht gewährt an Personen, die in freier Gemeinschaft zusammenleben.

⁶ Die Urversammlung kann zu Beginn eines jeden Jahres die nachträgliche Ausmerzung der kalten Progression, die bisher nicht korrigiert wurde, beschliessen.

Art. 180 Abs. 1 (geändert)

5. Steuersätze der Mindest- und Kapitalsteuer von juristischen Personen (Überschrift geändert)

¹ Die Steuersätze der Kapitalsteuer von juristischen Personen und der Mindeststeuer (Art. 104) sind dieselben wie für die Kantonssteuern.

Art. 180a (neu)

Gewinnsteuersätze von juristischen Personen

¹ Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird ratenweise gemäss folgenden Ansätzen erhoben:

- a) 2,75 Prozent für die ersten 250'000 Franken;
- b) 6,75 Prozent ab 250'001 Franken.

Die Steuer kann jedoch vor den in den Artikeln 88b, 88e und T2-1 vorgesehenen Abzügen nicht weniger als 2,75 Prozent betragen.

Art. 181 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu)

¹ Die Gemeinde erhebt alljährlich eine Grundstücksteuer auf alle in ihrem Gebiet gelegenen Grundstücke, berechnet auf den Steuerwert per 31. Dezember, ohne Abzug von Schulden zum Ansatz von 1 Promille für natürliche Personen und 1,25 Promille für juristische Personen. Es sind namentlich die in Artikel 54 aufgezählten Vermögensbestandteile und die der Produktion dienenden Installationen und Maschinen der kommunalen Grundstücksteuer unterstellt.

^{1bis} Ab 10 Jahren nach der Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes werden die Produktionsanlagen und -maschinen von der kommunalen Grundstücksteuer befreit.

Art. 208 Abs. 5 (geändert)

⁵ Die Vorschriften über die Verfahrensgrundsätze, das Veranlagungs- und das Rekursverfahren gelten sinngemäss.

Art. 210 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

1.6. Verjährung der Strafverfolgung (Überschrift geändert)

¹ Die Strafverfolgung wegen Verletzung von Verfahrenspflichten verjährt 3 Jahre und diejenige wegen versuchter Steuerhinterziehung 6 Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die Steuern zu hinterziehen versucht wurden.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*

² Die Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung verjährt 10 Jahre nach Ablauf:

- a) (neu) der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte (Art. 203 Abs. 1);

- b) (neu) des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde (Art. 203 Abs. 1) oder Nachlasswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseitegeschafft wurden (Art. 205a Abs. 1 bis 3).

³ Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn die zuständige kantonale Behörde (Art. 219 Abs. 3) vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat.

Art. 212 Abs. 1 (geändert), **Abs. 5** (geändert)

2. Steuervergehen

2.1. Steuerbetrug (Überschrift geändert)

¹ Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10'000 Franken verbunden werden.

⁵ Liegt eine Selbstanzeige im Sinne von Artikel 203 Absatz 3 oder 206a Absatz 1 wegen Steuerhinterziehung vor, wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten, die zum Zweck der Steuerhinterziehung begangen wurden, abgesehen. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den Artikeln 205 Absatz 3 und 206a Absätze 3 und 4 anwendbar.

Art. 213 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines anderen Nutzens verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10'000 Franken verbunden werden.

² Liegt eine straflose Selbstanzeige wegen Veruntreuung von Quellensteuern vor, wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den Artikeln 205 Absatz 3 und 206a Absätze 3 und 4 anwendbar.

Art. 214 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO).

³ Wird der Täter zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, so kann gegen das letztinstanzliche kantonale Urteil Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht nach den Artikeln 78 bis 81 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 erhoben werden.

Art. 214a Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Verjährung der Strafverfolgung (Überschrift geändert)

¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt 15 Jahre, nachdem der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.

² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.

Art. 218 Abs. 2 (geändert)

² Für selbständige Steuerpflichtige: Die Veranlagungsbehörden für die Einkommens-, Vermögens- und Grundstücksteuer sind die kommunalen Steuerkommissionen oder, auf Delegation der betroffenen Gemeinde hin, die kantonale Steuerverwaltung. Diese Kommissionen setzen sich aus einem Vertreter der kantonalen Steuerverwaltung, der den Vorsitz hat, und zwei Vertretern der betroffenen Gemeinde zusammen.

Die Einsprachebehörde für die Einkommens-, Vermögens- und Grundstückssteuer ist die kantonale Steuerkommission für die natürlichen Personen. Diese Kommission setzt sich aus einem Vertreter der kantonalen Steuerverwaltung, der den Vorsitz hat, aus zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, welche vom Staatsrat für 4 Jahre ernannt werden, zusammen.

Im Fall der zeitweisen Abwesenheit eines Mitglieds können die Kommissionen weiter amten. Sie können Experten beziehen.

Art. 238 Abs. 5 (neu)

⁵ Um die Forschung und die Entwicklung zu fördern, können innovative Unternehmen, insbesondere aus dem Umfeld von im Kanton Wallis ansässigen Hochschulen, im ersten Jahr, in dem sie einen steuerbaren Gewinn erzielen, sowie in den 4 folgenden Jahren, jedoch höchstens innerhalb von 10 Jahren nach ihrer Gründung, vollumfänglich von der Steuerpflicht befreit werden.

Titel nach Art. 252 (neu)**T1 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 12.03.2020****Art. T1-1** (neu)

Übergangsbestimmung zur Anpassung an die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches

¹ Für die Beurteilung von Steuerübertretungen und Steuervergehen (Art. 210, 212 und 213), die in Steuerperioden vor dem 1. Januar 2017 begangen wurden, ist das neue Verjährungsrecht anwendbar, sofern dieses milder ist als das in jenen Steuerperioden geltende Recht.

Art. T1-2 (neu)

Übergangsbestimmung zur Einführung des STAF

¹ Werden juristische Personen unter dem bisherigen Recht nach den Artikeln 92 und 92a besteuert, so werden die bei Inkrafttreten der Änderung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten 5 Jahren gesondert besteuert. Der kantonale und kommunale Steuersatz beträgt jeweils 2 Prozent.

² Die Höhe der bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts ist von der Veranlagungsbehörde mittels Verfügung festzusetzen.

³ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich dem selbstgeschaffenen Mehrwert, die bei Ende der Besteuerung gemäss den Artikeln 92 und 92a aufgedeckt werden, werden in die Berechnung von Artikel 88f einbezogen.

Art. T1-3 (neu)

Übergangsbestimmung zur Steuerberechnung: Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (Art. 89)

¹ Für das erste Steuerjahr, in dem die Änderung von Artikel 89 in Kraft tritt (Jahr n), und für das folgende Steuerjahr (Jahr n+1) wird die Gewinnsteuer von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ratenweise gemäss folgenden Ansätzen erhoben:

- a) für das erste Steuerjahr, in dem die Änderung in Kraft tritt (Jahr n):
 - 1. 2,25 Prozent für die ersten 150'000 Franken,

2. 8,10 Prozent ab 150'001 Franken;
- b) für das Jahr n+1:
 1. 2,25 Prozent für die ersten 200'000 Franken,
 2. 6,65 Prozent ab 200'001 Franken.

² Die Steuer kann jedoch vor den in den Artikeln 88b, 88e und T1-2 vorgesehenen Abzügen nicht weniger als 2,25 Prozent betragen.

Art. T1-4 (neu)

Übergangsbestimmung zur Steuerberechnung: Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (Art. 180a)

¹ Für das erste Steuerjahr, in dem die Änderung von Artikel 180a in Kraft tritt (Jahr n), und für das folgende Steuerjahr (Jahr n+1) wird die Gewinnsteuer von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ratenweise gemäss folgenden Ansätzen erhoben:

- a) für das erste Steuerjahr, in dem die Änderung in Kraft tritt (Jahr n):
 1. 2,75 Prozent für die ersten 150'000 Franken,
 2. 8,60 Prozent ab 150'001 Franken;
- b) für das Jahr n+1:
 1. 2,75 Prozent für die ersten 200'000 Franken,
 2. 7,65 Prozent ab 200'001 Franken.

² Die Steuer kann jedoch vor den in den Artikeln 88b, 88e und T1-2 vorgesehenen Abzügen nicht weniger als 2,75 Prozent betragen.

II.

1.

Der Erlass Ausführungsreglement zum Steuergesetz (ARStG) vom 25.08.1976¹⁾ (Stand 01.01.2011) wird wie folgt geändert:

Art. 16a

Aufgehoben.

¹⁾ SGS [642.100](#)

2.

Der Erlass Gesetz über die Krankenversicherung vom 22.06.1995²⁾ (Stand 01.01.1996) wird wie folgt geändert:

Art. 7a (neu)**Einkommensgrenzen**

¹ Der Staatsrat legt die massgebenden mittleren Einkommen für alleinstehende Personen mit und ohne Kinder sowie für Paare mit und ohne Kinder fest.

² Die Einkommensgrenzen, die Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Anspruch auf Verbilligungen für Krankenkassenprämien geben, dürfen nicht tiefer als 70 Prozent des massgebenden mittleren Einkommens gemäss Absatz 1 sein.

³ Die Einkommensgrenzen, die Anspruch auf Verbilligungen für Krankenkassenprämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung sowie von Familien mit unteren und mittleren Einkommen geben, entsprechen 100 Prozent des massgebenden mittleren Einkommens gemäss Absatz 1.

Art. 7b (neu)**Festsetzung der Prämienverbilligungen**

¹ Der Staatsrat setzt alljährlich die Verbilligungen für Krankenkassenprämien fest und berücksichtigt dabei, dass:

- a) die unbezahlten Forderungen gemäss Artikel 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung übernommen werden;
- b) die Empfänger von Ergänzungsleistungen der AHV/IV eine Verbilligung erhalten, die 100 Prozent der Richtprämie im Sinne von Artikel 10 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen entspricht;
- c) die Sozialhilfebezüger eine Verbilligung erhalten, die 100 Prozent der Richtprämie entspricht.

² Ungeachtet der in Absatz 1 vorgesehenen Ausgaben passt der Staatsrat alljährlich im Rahmen des Budgets unter Berücksichtigung der durchschnittlichen kantonalen Prämienentwicklung und der verfügbaren Finanzmittel die gesamten Mittelzuweisungen an die Prämienverbilligungen für die Haushalte mit unteren und mittleren Einkommen an.

²⁾ SGS [832.1](#)

Titel nach Art. 19 (neu)

T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom 12.03.2020

Art. T1 - 1 (neu)

¹ Die Prämienverbilligungen für das Jahr 2020 dienen als Grundlage für die Anwendung von Artikel 7b Absatz 2.

3.

Der Erlass Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG) vom 11.09.2008¹⁾ (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 2 (geändert)

² Der Staatsrat entscheidet unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der betroffenen Familien über die Höhe der Haushaltszulage.

Art. 46 Abs. 2 (geändert)

² Der jährlich vom Staatsrat festgelegte Beitragssatz beträgt mindestens 0,15 Prozent und höchstens 0,2 Prozent der deklarierten AHV-Löhne.

4.

Der Erlass Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES) vom 29.03.1996²⁾ (Stand 16.02.2017) wird wie folgt geändert:

Art. 34a (neu)

Kantonaler Fonds für die soziale und berufliche Integration

¹ Der Kantonale Fonds für die soziale und berufliche Integration stellt einen Spezialfinanzierungsfonds im Sinne von Artikel 9 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle dar.

² Die Mittelausstattung des Fonds erfolgt aus:

- a) einem Betrag gemäss den dem Kanton zur Verfügung stehenden Mitteln;
- b) weiteren vom Staatsrat zu beschliessenden Zuweisungen;
- c) Schenkungen oder Vermächtnissen.

³ Die Fondsmittel werden zur Finanzierung von Projekten oder Geschäften, die im ordentlichen Haushaltsplan nicht enthalten sind und im Zusammenhang mit der sozialen und beruflichen Integration von Sozialhilfebezügern und/oder Menschen mit Behinderung stehen, verwendet.

¹⁾ SGS [836.1](#)

²⁾ SGS [850.1](#)

⁴ Der Staatsrat bestimmt das Verwaltungsorgan des Fonds und genehmigt dessen Reglement.

⁵ Dieses Organ erstellt zuhänden des Staatsrates einen Jahresbericht über die Verwaltung des Fonds.

⁶ Das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle ist anwendbar. Das kantonale Finanzinspektorat amtet als Kontrollorgan des Fonds.

5.

Der Erlass Jugendgesetz (JG) vom 11.05.2000¹⁾ (Stand 01.10.2014) wird wie folgt geändert:

Art. 33 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton beteiligt sich an den Kosten der bewilligten Tagesbetreuungs-einrichtungen mit erweiterten Öffnungszeiten auf der Grundlage eines Leistungsvertrags, welcher zwischen 30 und 35 Prozent der anerkannten Löhne und Kosten der Erziehungsmaterialien ausmacht.

6.

Der Erlass Gesetz über die Eingliederung behinderter Menschen vom 31.01.1991²⁾ (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:

Art. 39a (neu)

Kantonaler Fonds für die soziale und berufliche Integration

¹ Der im Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe vorgesehene kantonale Fonds für die soziale und berufliche Integration kann zugunsten von Menschen mit Behinderung verwendet werden.

III.

Der Erlass Beschluss über den Abzug der Kosten von Privatliegenschaften und energiesparenden und dem Umweltschutz dienenden Investitionen vom 23.04.1997³⁾ (Stand 01.01.1997) wird aufgehoben.

¹⁾ SGS [850.4](#)

²⁾ SGS [850.6](#)

³⁾ SGS [642.110](#)

IV.

Die vorliegende Gesetzesänderung unterliegt dem fakultativen Referendum.

Der Staatsrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Diese Änderungen treten am 01.01.2020 in Kraft mit folgenden Ausnahmen:

Am 01.01.2021 treten in Kraft: Im Erlass 642.1: Art. 108, Art. 108 Abs. 1, Art. 108 Abs. 2, Art. 108 Abs. 3, Art. 108 Abs. 4, Art. 108 Abs. 5, Art. 108 Abs. 6, Art. 108 Abs. 7, Art. 108 Abs. 8, Art. 108 Abs. 9, Gliederungstitel 1.3.2, Art. 108a, Art. 108a Abs. 1, Art. 108a Abs. 2, Art. 108a Abs. 3, Art. 108a Abs. 4, Art. 108b, Art. 108b Abs. 1, Art. 108b Abs. 2, Art. 108b Abs. 3, Art. 108b Abs. 4, Art. 108c, Art. 108c Abs. 1, Art. 108c Abs. 2, Art. 108c Abs. 3, Art. 108c Abs. 4, Art. 108c Abs. 5, Art. 108c Abs. 6, Art. 108d, Art. 108d Abs. 1, Art. 108d Abs. 2, Art. 108d Abs. 3, Art. 108d Abs. 4, Art. 108d Abs. 5, Art. 108e, Art. 108e Abs. 1, Art. 108e Abs. 2, Art. 108e Abs. 3, Art. 108e Abs. 4, Art. 108f, Art. 108g, Art. 108h, Art. 108i, Art. 108j, Gliederungstitel 1.3.3, Art. 109, Art. 109 Abs. 1, Art. 109 Abs. 2, Art. 109a, Art. 109a Abs. 1, Art. 109a Abs. 2, Art. 109a Abs. 3, Art. 109a Abs. 4, Art. 109b, Art. 109b Abs. 1, Art. 109b Abs. 2, Art. 109b Abs. 3, Art. 109c, Art. 109c Abs. 1, Art. 109c Abs. 2, Art. 109d, Art. 109d Abs. 1, Art. 109d Abs. 2, Art. 109d Abs. 3, Art. 109e, Art. 109e Abs. 1, Art. 109e Abs. 2, Art. 109e Abs. 3, Art. 109f, Art. 109f Abs. 1, Art. 109f Abs. 2, Art. 109g, Art. 109g Abs. 1, Art. 109h, Art. 109h Abs. 1, Art. 109h Abs. 2, Art. 109h Abs. 3, Art. 109i, Art. 109i Abs. 1, Art. 109i Abs. 2, Art. 109j, Art. 109j Abs. 1, Art. 109j Abs. 2, Art. 109j Abs. 3, Art. 109j Abs. 4, Gliederungstitel 1.3.4, Art. 110, Art. 110 Abs. 1, Art. 110 Abs. 2, Art. 110 Abs. 3, Art. 110 Abs. 4, Art. 110a, Art. 110a Abs. 1, Art. 110a Abs. 2, Art. 110a Abs. 3, Art. 110b, Art. 110b Abs. 2, Art. 110b Abs. 3, Gliederungstitel 1.6.4, Art. 146 Abs. 1, Art. 146 Abs. 2, Art. 146 Abs. 3, Art. 146 Abs. 4, Art. 146 Abs. 5, Art. 146 Abs. 6, Art. 146 Abs. 7, Art. 146a, Art. 146a Abs. 1, Art. 146a Abs. 2.

Sitten, den 12. März 2020

Der Präsident des Grossen Rates: Gilles Martin

Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann